

Antrag an die Mitgliederversammlung des TC Schwarz-Gold 2018

Anlässlich der Jahreshauptversammlung im März 2018 möge die Mitgliederversammlung den folgenden Beschluss fassen:

Der Verein hat sich neben der in Satzung aufgeführten Beitragsordnung zur Gewährleistung ordnungsmäßiger Abläufe folgende Ordnungen zu geben:

- 1. Finanzordnung**
- 2. Geschäftsordnung Vorstand mit Geschäftsverteilungsplan**
- 3. Geschäftsordnung Mitgliederversammlung**

Grundlage:

Gemäß § 11 unserer Vereinssatzung kann der Vorstand verbindliche Ordnungen erlassen.

Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, die genannten Ordnungen zu erarbeiten und in einer Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.

Begründung:

Vereinsordnungen dienen unterhalb der Satzung als Grundlage für die Regelung des Vereinslebens.

Sie dienen der Organisation vereinsinterner Abläufe und führen damit zu einer Erhöhung der Transparenz.

Eine **Finanzordnung** regelt den verantwortungsvollen und ordnungsgemäßen Umgang mit den durch den Vorstand treuhänderisch verwalteten Geldern der Mitglieder. Diese sollte an die konkreten Bedingungen des TC Schwarz-Gold angepasst werden.

Die **Geschäftsordnung Vorstand** gilt nur für den Vorstand nach § 11 unserer Satzung und regelt die interne Arbeitsweise.

Ein **Geschäftsverteilungsplan**, in dem die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands geregelt sind, soll Bestandteil dieser Ordnung sein.

Die **Geschäftsordnung Mitgliederversammlung** regelt Einberufung, Öffentlichkeit und Teilnahme, Leitung, Tagesordnung, Wortmeldungen und Redeordnung, Anträge und Abstimmungen.

Dem Antrag sind Musterordnungen des Landessportbundes Berlin (LSB) beigelegt.

Berlin, 05.03.18

Bernd Ruszkowski

Antrag an die Mitgliederversammlung des TC Schwarz-Gold 2018

Anlässlich der Jahreshauptversammlung im März 2018 möge die Mitgliederversammlung den folgenden Beschluss fassen:

Der Vorstand des TC Schwarz-Gold wird zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit finanzieller Abläufe beauftragt, neben dem Kassenbuch mit sofortiger Wirkung ein Posteingangs- und ein Rechnungseingangsbuch zu führen.

Die Zuständigkeit für den Post- und Rechnungseingang ist im Geschäftsverteilungsplan des Vorstands festzulegen.

Begründung:

Säumiger Zahlungsverkehr und unbezahlte Rechnungen können in letzter Konsequenz zum Entzug der Gemeinnützigkeit unseres Vereins führen.

Es ist bekannt, dass der Verein über einen längeren Zeitraum offenen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen ist.

Eingehende Rechnungen wurden nicht über einen zentralen Rechnungseingang registriert. Damit war auch Überwachung haushaltsrelevanter Vorgänge (Fälligkeitskontrolle) nicht möglich.

Eine Adressierung von Rechnungen an Privatadressen von Vorstandsmitgliedern ist künftig auszuschließen.

Berlin, 05.03.18

Bernd Ruszkowski